

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 100/07 B

L 1 KR 101/06 (Sächsisches LSG)
S 15 KR 400/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch
die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden,
Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, von der Beklagten ab 14.4.1997 eine "Berufskrankheitsrente" zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil der Kläger sich direkt an das erstinstanzliche Gericht gewendet habe, ohne zuvor Rente wegen einer Berufskrankheit im Verwaltungsverfahren geltend gemacht zu haben. Gegenüber dem Unfallversicherungsträger sei rechtskräftig entschieden, dass der Kläger über den 6.5.1997 hinaus weder Anspruch auf Verletztengeld noch auf Verletztenrente habe. § 11 Abs 4 SGB V (ab 1.4.2007: Abs 5) schließe Ansprüche gegen eine Krankenkasse aus, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen seien. Eine Rente wegen Berufskrankheit könne der Kläger lediglich bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger geltend machen (Urteil vom 13.6.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zusätzlich für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO hat. Nach diesen Normen kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Sowohl nach dem Akteninhalt als auch bei Würdigung des Vorbringens des Klägers liegt bei der gebotenen summarischen Betrachtung keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Gründe (grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensfehler) dafür vor, die Revision gegen das LSG-Urteil zuzulassen. Mit seinem Vorbringen, die Arztbefunde und Gutachten von Prof. Dr. D. seien bei den Anwälten gefälscht worden, wendet sich der Kläger im Kern gegen die Unrichtigkeit der Entscheidung, die aber nicht zur Zulassung der Revision berechtigt.

- 5 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil ist zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)